

Donnerstag, 13. April 2000

36. wiederholt seine Forderung nach einer aktiven Regionalhilfe der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitätspaktes, mit der regionale Infrastrukturprojekte wie der Ausbau der europäischen Korridore acht und zehn, grenzüberschreitende Energie-, Umwelt- und Wasserprojekte, gemeinsame Verbesserung des Grenzmanagements und des Zollwesens gefördert werden;
37. begrüßt die jüngste Initiative der Kommission für einen „Regional Environmental Reconstruction Plan“ im Rahmen des Stabilitätspaktes;
38. fordert die Kommission auf, vor allem durch eine koordinierte Vorgangsweise der einzelnen Dienststellen dafür zu sorgen, daß es nicht zu Handelshemmnissen zwischen den Ländern der Region, vor allem zwischen den Beitrittskandidaten und den anderen Ländern kommt;
39. unterstützt die Bemühungen der Kommission zur Schaffung eines wirksamen Mechanismus für ein ziviles Krisenmanagement;
40. steht der Idee für die Schaffung eines „Krisenreaktionsfonds“ offen gegenüber und bietet in seiner Eigenschaft als Teil der Haushaltsbehörde seine Bereitschaft an, über die Modalitäten eines solchen Fonds frühzeitig gemeinsam zu beraten;
41. erklärt seine Bereitschaft, an der Stärkung der parlamentarischen Dimension in der Region mitzuwirken; wird deshalb die Initiative ergreifen, seine bestehenden bilateralen Beziehungen zu den Parlamenten der Region durch ein jährliches multilaterales Treffen im Rahmen des Stabilitätspaktes zu ergänzen;
42. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

22. Umsetzung des Finanzmarktrahmens

A5-0059/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“ (KOM(1999) 232 – C5-0114/1999 – 1999/2117(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“ (KOM(1999) 232 – C5-0114/1999),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 zu der Mitteilung der Kommission „Finanzdienstleistungen: Abstecken eines Aktionsrahmens“ (KOM(1998) 625 – C4-0688/1998)⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0059/2000),
- A. in der Erwägung, daß die Mitteilung der Kommission „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“ die Grundlage für ein künftiges Arbeitsprogramm in diesem Bereich darstellt, das 43 konkrete Maßnahmen umfassen wird, die in einem Zeitraum von fünf Jahren angenommen werden müssen, um die mit der Einführung des Euro verbundenen Vorteile voll zu nutzen und Stabilität und Wettbewerb auf den Finanzmärkten der Union zu gewährleisten,
- B. in der Erwägung, daß sich die strategischen Ziele des Aktionsplans (einheitlicher EU-Firmenkundenmarkt, offene und sichere Privatkundenmärkte, moderne Aufsichtsregeln und Überwachung sowie umfassendere Voraussetzungen für einen optimalen Finanzbinnenmarkt) unter zwei Oberbegriffe einordnen lassen: Vertiefung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (Liberalisierung des Sektors) und Verbesserung einiger seiner technischen Aspekte (Verringerung der Systemrisiken bzw. Verbesserung der Systeme zur Abschätzung dieser Risiken sowie Erleichterung von Geschäftsabschlüssen),

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 24.9.1999, S. 7.

Donnerstag, 13. April 2000

- C. in der Erwägung, daß große Fortschritte nötig sind, bevor in der Europäischen Union ein echter einheitlicher Privatkundenmarkt für Finanzdienstleistungen besteht; unter Hinweis darauf, daß es zahlreiche Wettbewerbshindernisse gibt, unter anderem weil die geltenden Rechtsvorschriften nicht umgesetzt bzw. durchgeführt und die bestehenden Richtlinien in den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgelegt werden,
- D. in der Erwägung, daß zwar unbestritten ist, daß im Hinblick auf eine Konsolidierung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen die Hemmnisse für sein Funktionieren beseitigt werden müssen, daß jedoch weiterhin große Meinungsverschiedenheiten über die Art dieser Hemmnisse bestehen, unter anderem, weil die Kommission diese nie im einzelnen aufgeführt hat,
- E. in der Erwägung, daß die Kommission die Auffassung vertritt, daß sich die Union darum bemühen sollte, die aufsichtsrechtliche Regelung für die Finanzmärkte, die an die Marktentwicklungen angepaßt werden muß, auf einem hohen Stand zu halten, und sich bereit erklärt hat, sich an einer offenen Diskussion über die Strukturen zu beteiligen, die notwendig sind, um eine angemessene Regulierung zu gewährleisten,
- F. in der Erwägung, daß dennoch kaum akzeptiert werden kann, daß ein (wenigstens nicht professioneller) Anleger Finanzprodukte erwerben kann, ohne deren rechtliche Regelung zu kennen, oder im Fall von Konflikten bei einem Gericht und gemäß einem Verfahren Einspruch einlegen muß, die ihm völlig fremd sind,
- G. in der Erwägung, daß ein optimal funktionierender Finanzdienstleistungsmarkt die Schaffung eines Steuerrahmens voraussetzt, der den grenzüberschreitenden Wertpapierhandel erleichtert, die Möglichkeiten zur Steuerflucht oder -hinterziehung einschränkt und keine gefährliche Verlagerung des Sparaufkommens und der Investitionen auf Unionsgebiet bewirkt;
- H. in der Erwägung, daß die Aufsicht über Finanzinstitute im EG-Vertrag kaum erwähnt, sondern nur auf die Möglichkeit hingewiesen wird, daß die EZB „besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen“ ausüben kann (Artikel 105 Absatz 6),
- I. in der Erwägung, daß Mechanismen für die Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern geschaffen werden müssen, da solide und kohärente Regelungen, die gleiche Voraussetzungen in der ganzen Welt gewährleisten, mit der Beschleunigung der internationalen Liberalisierung immer stärker an Bedeutung gewinnen werden,
- J. in der Erwägung, daß die Kommission die Ansicht vertritt, daß es für die Weiterentwicklung des Aktionsplans notwendig ist, den formalen Gesetzgebungsprozeß (beschleunigtes Verfahren) einzuleiten und der Kommission weitreichende Befugnisse bei der Auslegung sensibler und verbesserungswürdiger Aspekte einzuräumen, was große Bedenken bezüglich der Rolle des Parlaments auslöst, weil ihm dadurch seine Gesetzgebungsbefugnisse im Bereich der im Aktionsplan vorgesehenen Vorschriften entzogen werden könnten,
- K. in der Erwägung, daß es die Kommission in seiner Entschließung vom 4. Mai 1999 aufgefordert hat, spezifische Maßnahmen zu treffen, und zwar:
- einen Vorschlag für eine formalisierte Zusammenarbeit der nationalen Börsen (in der Europäischen Union gibt es gegenwärtig 33 verschiedene) und für die Einrichtung einer europaweiten Wertpapierzulassung anstelle der nationalen Börseneinführungserfordernisse zur Aktualisierung der Prospektrichtlinie von 1989 vorzulegen,
 - eine Mitteilung über ein System einer europäischen Zertifizierung bewährter Praktiken im Bereich der Verwaltung von Anlagefonds auszuarbeiten,
 - ihm ein „Modell“ für gestraffte Legislativvorschläge vorzulegen, das Grundsätze, Ziele und sonstige wesentliche Kennzeichen für eine Aktualisierung von Rechtsvorschriften umfaßt,
- L. in der Erwägung, daß die Geschwindigkeit der Marktentwicklung aufgrund der Kommunikationstechnologien und der Kapitalliberalisierung, die Arbeit des Baseler Ausschusses und neue Marktteilnehmer wie Finanzkonglomerate veränderte Prioritäten und neue, im Aktionsplan nicht vorgesehene Maßnahmen erfordern können,
1. begrüßt Ziele und Grundsätze des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen, da die darin enthaltenen Vorschläge die Wettbewerbssituation des Sektors der Finanzdienstleistungen in der EU unter Wahrung der Verbraucherinteressen stärken dürften; stellt allerdings fest, daß nur sehr wenige der geplanten Maßnahmen völlig neu sind, insgesamt könnte der Aktionsplan aber als umfassendes Inventar der Finanzdienstleistun-

Donnerstag, 13. April 2000

gen in der Union gesehen werden, wobei jene Maßnahmen im Mittelpunkt stehen, die notwendig sind, um die Vorteile des Euro und integrierter Finanzmärkte zu nutzen;

2. ist der Auffassung, daß die Einführung des Euro der Schaffung von wettbewerbsfähigen Finanzmärkten in der Union einen neuen Impuls verleiht und daß die Stabilität dieser Märkte verbessert würde, wenn alle Mitgliedstaaten der WWU beiträten;

3. stimmt den strategischen Zielen des Aktionsplans zu; betont jedoch, daß diese Ziele nicht erreicht werden können, wenn die bestehenden institutionellen Vereinbarungen nicht gründlich reformiert werden; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, eine Liste der Vorschriften und Verwaltungspraktiken zu erstellen, die die Erbringer von Finanzdienstleistungen oder Investoren daran hindern, die Vorteile eines einheitlichen Finanzmarktes zu nutzen;

4. vertritt die Auffassung, daß die Kommission möglichst bald Initiativen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften vorlegen sollte, durch die sich alle bestehenden rechtlichen und administrativen Hemmnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigen lassen, die eine Entwicklung von integrierten Systemen für den Wertpapierhandel und die Ausnutzung der mit dem Zugang zu den EU-Kapitalmärkten verbundenen Vorteile verhindern; zugleich sollte sie die notwendigen Garantien für den Schutz der Investoren vor Risiken des Betrugs und der mangelhaften Verwaltung, die sich bei der Öffnung der Finanzmärkte ergeben können, einführen; es ist eine gründliche Untersuchung über die rechtlichen und steuerlichen Hemmnisse erforderlich, die die KMU und Körperschaften daran hindern, den vollen Nutzen aus der einheitlichen Währung zu ziehen, beispielsweise, weil sie nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, um Kassenmittel über die Grenzen hinweg zu verwalten;

Maßnahmen für Firmenkundenmärkte

5. unterstützt die Maßnahmen zur Erleichterung der EU-weiten Kapitalbeschaffung für Emittenten (Prospektrichtlinie von 1989 und Richtlinie über regelmäßige Information von 1982), jedoch aus anderen als den im Aktionsplan genannten Gründen; erstere muß gründlich überarbeitet werden, weil die Definition von „EU-Wertpapieren“ so weit gefaßt ist, daß alle Wertpapiere als „EU-Wertpapiere“ gelten können, und die Verfügbarkeit vereinfachter Prospekte in der Sprache des Investors in jenem Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere an die Börse gebracht werden, ein grundlegendes Marketinginstrument ist; zweitere muß überarbeitet werden, weil sich die Offenlegungspflichten im Binnenmarkt geändert haben;

6. fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich (Prioritätsstufe 1) Gesetzentwürfe zur „Unterscheidung zwischen erfahrenen Anlegern und Normalverbrauchern“ auszuarbeiten, wobei sie sich an den Arbeiten des „Forum of European Securities Commissions“ orientieren sollte, desgleichen zur „Marktmanipulation“ und zur Nachbesserung der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen von 1993;

7. ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Firmenkundenbereich nicht nur im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, sondern in einem umfassenderen allgemeinen Kontext zu sehen sind; fordert die Kommission daher auf, die Gründe darzulegen, warum eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften ratsam erscheint, sowie eine Mitteilung über die Analyse der bewährten Praktiken der Unternehmensführung (Benchmarking) vorzulegen, bevor sie verbindliche Vorschriften oder unverbindliche Empfehlungen in diesem Bereich vorschlägt;

8. betont, daß die Kommission unter Berücksichtigung der gegenwärtig zahlreichen Umstrukturierungsprozesse im Finanzsektor Initiativen für Rechtsvorschriften betreffend die grenzübergreifenden Zusammenschlüsse von Aktiengesellschaften und die Sitzverlegung von Unternehmen vorlegen sollte, wozu die 10. und 14. Richtlinie zum Gesellschaftsrecht zu ändern wären;

9. hält die Aktualisierung der geltenden Rechnungslegungsrichtlinien für dringend notwendig, da sie eine unterschiedliche Verbuchung eines Geschäfts je nach dem gewählten Gerichtsstand ermöglichen und überdies gegenüber den amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften minderwertig sind;

Donnerstag, 13. April 2000

10. hebt die mangelnde Berücksichtigung der Probleme von Firmenkunden der Banken, von Klein- und Mittelunternehmen bis hin zu großen Kapitalgesellschaften, hervor, die die Durchführung von geschäftlichen Transaktionen und die dafür erforderliche Logistik in der Eurozone im Vergleich zu den Kosten auf ihren jeweiligen Inlandsmärkten noch immer ausgesprochen teuer kommt;
11. vertritt die Auffassung, daß die Richtlinie von 1976 betreffend Versicherungsvermittler aktualisiert werden sollte, wobei der Verbraucherschutz verstärkt und gemeinsame Anforderungen an die Registrierung, finanzielle Sicherheit und Offenlegung von Informationen für den Verbraucher usw. aufzustellen sind; ferner sollten die Solvabilitätsanforderungen in den Versicherungsrichtlinien geändert werden; in diesem Zusammenhang wird daher gefordert, dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Versicherungsvermittler Priorität 1 statt Priorität 2 einzuräumen, wie im Aktionsplan vorgesehen;
12. teilt die Auffassung der EZB, daß der Rat die Annahme der Richtlinien über Übernahmeangebote, über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und über die Liquidation von Banken unnötig verzögert hat, und verweist daher nochmals auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999, in der es bedauert, daß bei der Annahme dieser drei wesentlichen Richtlinien trotz des starken Interesses der Mitgliedstaaten an diesen Initiativen keinerlei Fortschritte zu verzeichnen sind;
13. bekräftigt seinen Standpunkt vom 4. Mai 1999 zur Unterstützung der Bemühungen einzelner Börsen um eine stärkere Rationalisierung der Systeme, ist jedoch der Auffassung, daß die Annahme von neuen, auf elektronische Instrumente ausgerichteten Verfahren zu einer Konsolidierung und zu größerer Effizienz führen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Zugang zu Risikokapital bieten würde;

Maßnahmen für Privatkundenmärkte

14. weist darauf hin, daß die im Aktionsplan erwähnten Maßnahmen für „offene und sichere Privatkundenmärkte“ nicht mit den vom Parlament geforderten Maßnahmen übereinstimmen; fordert die Kommission daher auf, dem Parlament ihre Haltung zur Kodifizierung der Informationen für Käufer, zu den bewährten Praktiken zu Hypothekarkrediten, zum Allgemeininteresse im Versicherungswesen und zu einem Binnenmarkt für Zahlungen darzulegen;
15. nimmt zur Kenntnis, daß die Privatkundenmärkte für Finanzdienstleistungen von Land zu Land unterschiedlich geregelt sind, weshalb den Verbrauchern der Zugang zu einer größeren Auswahl und billigeren Dienstleistungen vorenthalten bleibt; begrüßt daher die verschiedenen Vorschläge der Kommission, wie den Verbrauchern die notwendigen Instrumente für ihre aktive Beteiligung am einheitlichen Finanzmarkt in die Hand gegeben werden können;
16. begrüßt die Initiative der Kommission, eine eingehende Prüfung der Verbraucherschutzvorschriften auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen vornehmen zu wollen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, ein harmonisches Gleichgewicht zwischen den beiden Prinzipien Liberalisierung des Marktes auf der einen Seite und absolut notwendigem Verbraucherschutz auf der anderen herzustellen, um für die notwendige Effizienz des Systems zu sorgen; betont, daß ein gemeinsames Verbraucherschutzniveau auf jeden Fall auf der Basis der höchsten Standards festzulegen ist;
17. bekräftigt seine bereits in seiner obengenannten Entschließung vom 4. Mai 1999 vertretene Haltung, daß „offene und sichere Privatkundenmärkte“ ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes erfordern, also angemessene Instrumente (Offenlegung von Informationen), Harmonisierung der Wohlverhaltensregeln zu den bewährten Praktiken, die die Unternehmen anwenden sollten (wie etwa in bezug auf eine angemessene Feststellung der Identität der Kunden und die Erfüllung von Vertragsgeschäften), und wirksamen Schutz (Streitbeilegungs- und Entschädigungssysteme); ist daher nicht vom Nutzen der Einrichtung eines „unionsweiten Beschwerdenetzes“ (mit einem Ombudsmann für Finanzdienstleistungen) überzeugt, die die Kommission plant;
18. fordert die Kommission auf, ihm eine Mitteilung über folgende Fragen vorzulegen: bietet der bestehende ordnungspolitische Rahmen für den elektronischen Handel in der EU im Vergleich zum Rechtsrahmen in den Vereinigten Staaten einen fairen und sicheren Rahmen für Unternehmen und Bürger; werden Haftungsfragen in den bestehenden Rechtsvorschriften geklärt, und sollten für Internet-Provider, die globale Dienste anbieten, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder internationale Regelungen gelten;

Donnerstag, 13. April 2000

19. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob auf der Grundlage der diesbezüglichen Bestimmungen in den bestehenden EU-Rechtsvorschriften – etwa durch die Weiterentwicklung der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen (insbesondere von Artikel 11 über die für die Erbringung der Dienstleistungen geltenden Wohlverhaltensregeln), der Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen (97/5/EG)⁽¹⁾, der Empfehlung der Kommission betreffend die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten (98/257/EG)⁽²⁾ und der Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der Anleger (97/9/EG)⁽³⁾ – eine EU-Richtlinie über den „Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen“ angenommen werden könnte;
20. ist der Ansicht, daß der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr zugunsten der Verbraucher erleichtert und verbilligt werden sollte; die Kommission sollte äußerst rasch die notwendigen Maßnahmen beschließen, um die Kosten für die Verbraucher nach Einführung des Euro in elf Mitgliedstaaten zu senken;
21. unterstützt nachdrücklich die Entscheidung der Kommission, bei der Definition gemeinsamer Normen für die dem Verbraucher zur Verfügung zu stellende Information den direkten Dialog zwischen Anbietern und Verbrauchern zu fördern; fordert die Kommission jedoch auf, den gesamten Prozeß wachsam zu verfolgen, um rechtzeitig – auch mit legislativen Maßnahmen – eingreifen zu können, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte, und dabei besonders dem unterschiedlichen Wissensstand der Parteien Rechnung zu tragen;
22. fordert die Entwicklung einer modernen Infrastruktur für den Zahlungsverkehr, in der effiziente, sichere und kostengünstige grenzüberschreitende Zahlungen (per Kreditkarte) durchgeführt werden können, und weist darauf hin, daß die derzeitige Situation, in der die Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen (per Kreditkarte) bedeutend höher sind als die Überweisungsgebühren im jeweiligen Inland, untragbar ist;
23. nimmt zur Kenntnis, daß das Internet ein enormes Potential für die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden bietet, da sich solche Dienstleistungen besonders gut für den elektronischen Handel eignen; nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Informationsrevolution ein großes Potential bietet, um den grenzübergreifenden Handel von Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu öffnen, was zu einem stärkeren Wettbewerb in der Union führen und den Verbrauchern damit Vorteile in Form von niedrigeren Preisen und einem größeren Angebot verschaffen würde; fordert die Kommission daher auf, umgehend einen effizienten Rechtsrahmen für den elektronischen Handel umzusetzen, und bedauert, daß bisher nur langsam Fortschritte gemacht wurden; fordert die Kommission insbesondere auf, den gegenwärtigen Streit über Maßnahmen zur Regelung des Gerichtsstands in Zivilsachen beizulegen, die das Brüsseler und das Römische Übereinkommen ersetzen sollen;
24. weist die Kommission auf die Notwendigkeit hin, spezifische Maßnahmen gegen Betrug und Fälschung im Bereich der Zahlungssysteme und des elektronischen Geschäftsverkehrs zu ergreifen;
25. verweist darauf, daß bei den wesentlichen Voraussetzungen für das Anbieten von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen, einschließlich der Streitbeilegungsverfahren, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung innerhalb der Europäischen Union gelten muß; betont, daß effiziente Streitbeilegungsverfahren mit Drittländern vorgesehen werden müssen;

Maßnahmen betreffend Aufsichtsregeln und Überwachung

26. begrüßt die im Aktionsplan erwähnten Maßnahmen mit Einschränkungen, da die drei wichtigsten Aspekte der künftigen aufsichtsrechtlichen und ordnungspolitischen Regelung in der Europäischen Union nicht behandelt werden:
- ob der „Lender of last resort“, wenn nämlich die Währungspolitik in einem Organ konzentriert ist, während weiterhin 15 nationale Organe für die Überwachung zuständig sind, und wenn durch Steuergelder oder von Banken oder anderen Marktteilnehmern bereitgestellte private Gelder allgemeine Liquiditätseffekte erzeugt werden, Auswirkungen auf die Durchführung der Währungspolitik hätte;
 - ob die im Vertrag (Artikel 105) vorgesehene größere formelle Zentralisierung der Aufsicht über alle Kreditinstitute durch die EZB angestrebt werden soll oder andernfalls wie und von wem zentralisierte Maßnahmen umgesetzt werden sollen, wenn dies aufgrund des technologischen Wandels und einer neuen Wettbewerbsdynamik – beides globale Tendenzen – erforderlich werden sollte;

(1) ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 25.

(2) ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

(3) ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

Donnerstag, 13. April 2000

- ob die „staatenlosen“ Finanzgruppen in Europa, die das Ergebnis der Internationalisierung, verringerter Kreditmittlertätigkeit und fortschrittlicher Kommunikationsnetze sind, traditionelle Strukturen in Frage stellen, innerhalb derer eine derartige Überwachung durchgeführt wird;

27. begrüßt das Konsultationsdokument der Kommission zur Eigenkapitalausstattung im Rahmen des Baseler Abkommens für Bankenaufsicht der G-10; dieser Rahmen, der eine Alternative zu dem Ansatz auf der Grundlage von Vorschriften der Aufsichtsbehörde zur Eigenkapitalausstattung bietet, beruht auf einem „internen Rating“ und verdient eine eingehende Untersuchung, wobei wichtige Fragen geklärt werden müssen, nämlich die Anerkennung der Rating-Agenturen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie; fordert die Kommission auf, ein Grünbuch über die Liste der Richtlinien vorzulegen, die geändert werden müssen;

28. fordert die Kommission auf, ein Grünbuch über die Einsetzung einer der US-SEC entsprechenden EU-Börsenaufsichtsbehörde (Euro-Sec) vorzulegen; in diesem Grünbuch sollten vor allem folgende Themen behandelt werden: die Asymmetrien in den ordnungspolitischen oder bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften und Praktiken der 15 europäischen Behörden, die Probleme, die sich im Zusammenhang mit einer Substitution von Krediten durch handelbare Wertpapiere und einer verringerten Kreditmittlertätigkeit für die Aufsicht ergeben, und die Harmonisierung der nationalen Regulierungs-/Aufsichtsstrukturen;

29. fordert die Kommission auf, ein Grünbuch über die Frage vorzulegen, ob ein einheitliches Beraten-Forum für Finanzstabilität in Europa, das sektorübergreifend arbeitet und alle Arten von Finanzdienstleistungen abdeckt, eingesetzt werden sollte, um die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden (Bankwesen, Kapitalmärkte und Versicherungen) zu verbessern;

30. unterstreicht, daß die Entwicklung des Fernhandels und Fernabsatzes einen Ausbau der Bestimmungen über Aufsichtsverfahren und Notifizierung im Rahmen der Union im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher verlangt, wobei die Annahme einer Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen empfehlenswert wäre;

Zusätzliche Maßnahmen für einen optimalen Markt

31. bekräftigt seinen Standpunkt vom 4. Mai 1999 zu den beschleunigten Gesetzgebungsverfahren und den damit verbundenen Bedingungen; fordert die Kommission daher auf, dem Parlament ein „Modell“ dieses beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen, das die Grundsätze, Ziele und sonstigen wesentlichen Kennzeichen für aktualisierte Rechtsvorschriften umfaßt;

32. vertritt die Ansicht, daß die Verfahren der Mitentscheidung gemäß Artikel 251 EGV in kürzester Frist im Bereich der Finanzmärkte Anwendung finden sollten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 95 EGV über den Binnenmarkt.

33. ist der Auffassung, daß die Einsetzung eines Wertpapierausschusses Prioritätsstufe 1 einnehmen sollte; dessen wichtigste Zuständigkeiten könnten die Vorschriften für die Börseneinführung, Prospekte, Insidergeschäfte und Übernahmeangebote sowie die Wohlverhaltensregeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen betreffen; wiederholt seine Forderung, daß dieser Ausschuß kein Regelungs- oder Verwaltungsausschuß gemäß dem Komitologieverfahren sein sollte;

34. ist der Auffassung, daß der Aktionsplan nicht von vorneherein an die Bemühungen um Fortschritte bei der Steuerharmonisierung geknüpft ist; räumt jedoch ein, daß Mindeststandards im Bereich der Besteuerung zu einem optimalen Funktionieren des Marktes für Finanzdienstleistungen beitragen würden; tritt dafür ein, daß rasch Fortschritte gemacht werden sollten, um die Ungleichheiten im Bereich der Besteuerung von übertragbaren Wertpapieren zu beseitigen, das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung im EU-Gebiet einzuschränken und die Kapitalflucht zugunsten von Steueroasen in abhängigen oder assoziierten Ländern, in denen die Mitgliedstaaten besondere Zuständigkeiten haben, sowie zugunsten von Drittländern, die für die Anleger der Union besonders attraktiv sind, zu vermeiden;

35. betont, daß die Schaffung eines Binnenmarktes für Systeme der zusätzlichen Altersversorgung u.a. erfordert, daß auf der Ebene der Union ausgewogene Bedingungen geschaffen, die Besteuerung grenzüberschreitender Beiträge von Gastarbeitern geregelt, die steuerlichen Hemmnisse für grenzüberschreitende Investitionen beseitigt und die Steuerbefreiung der Beiträge und die weitere Besteuerung der Leistungen im Wohnsitzland des Empfängers dieser Leistungen geregelt werden;

Donnerstag, 13. April 2000

36. fordert die Kommission auf, ihm bis zum Jahr 2002 einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem die Fortschritte im Zusammenhang mit den im Aktionsplan sowie in der vorliegenden Entschließung vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet werden;

*
* * *

37. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

23. Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt

A5-0053/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission zu einem Binnenmarkt für die zusätzliche Altersversorgung – Ergebnisse der Konsultation zum Grünbuch „Zusätzliche Altersversorgung im europäischen Binnenmarkt“ (KOM(1999) 134 – C5-0135/1999 – 1999/2131(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 134 – C5-0135/1999),
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 10. Juni 1997 „Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt“ (KOM(1997) 283 – C4-0392/1997),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 98/49/EG des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 30. 04 1998 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen (KOM(1997) 486 – C4-0661/1997 – 1997/0265(CNS)) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinien 79/267/EWG ⁽³⁾, 90/619/EWG ⁽⁴⁾ und 92/96/EWG ⁽⁵⁾ für Lebensversicherungsunternehmen,
 - unter Hinweis auf die Richtlinien 85/611/EWG ⁽⁶⁾ und 88/220/EWG ⁽⁷⁾ für Investmentgesellschaften,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0053/2000),
- A. in der Erwägung, daß sich die Mitteilung der Kommission ausschließlich mit der zusätzlichen kapitalgestützten Altersversorgung auseinandersetzt und daraus abzuleitende Gesetzesinitiativen nicht beabsichtigen werden, strukturelle Änderungen nationaler Altersversorgungssysteme zu initiieren,
- B. in der Erwägung, daß die Struktur der zusätzlichen Altersversorgung von der staatlichen Grundversorgung (Altersversorgung der ersten Säule) abhängt, die sich in vielen Mitgliedstaaten auf nationale Generationenverträge stützt und dem Subsidiaritätsprinzip folgend in der ausschließlichen Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt; jedoch erfreut darüber, daß die Mitgliedstaaten nach Möglichkeiten suchen, um die Nachhaltigkeit der staatlichen Systeme angesichts der steigenden Kosten sicherzustellen,

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 25.7.1998, S.46.

⁽²⁾ ABl. C 152 vom 18.5.1998, S. 65.

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S.1.

⁽⁶⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 220 vom 19.4.1988, S. 31.